

## 372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 7. 1. 1992

# Regierungsvorlage

### Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwältinnen und verwandter Berufe;“

2. Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu

richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15 a) festzulegen.“

3. Artikel 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

4. Artikel 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der

europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung,

tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

5. Artikel 151 Abs. 2 lautet:

„(2) Artikel 10 Abs. 1 Z 6, Abs. 4 bis 6 sowie Artikel 16 Abs. 4 und 6 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../.... treten mit xxxxxx in Kraft.“

6. Artikel 151 Abs. 2 und 3 werden als „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.

## VORBLATT

### Problem:

Eine Teilnahme Österreichs an einem Vertrag zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bzw. eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften würde unter anderem eine Einschränkung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten der Länder zugunsten supranationaler oder zwischenstaatlicher Willensbildung bedingen und die verfassungsgesetzlich garantierte Gemeindeautonomie berühren.

In diesem Zusammenhang besteht auch der Wunsch der Länder, die Zuständigkeit für den Verkehr mit Baugrundstücken neu zu ordnen.

### Lösung:

Ergänzung des B-VG durch Bestimmungen des B-VG über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der innerösterreichischen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration.

Übertragung der Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken in die Kompetenz der Länder.

### Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### Kosten:

Die für den Bund mit dem hier vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren entstehenden Kosten können derzeit nicht im Detail abgeschätzt werden (siehe Punkt I.8. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

### EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen innerstaatlichen Regelungen sind aus dem Blickfeld des EG-Rechts zulässig, weil sie die Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedstaates nicht beeinträchtigen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration:

1. Eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften würde unter anderem den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs wesentlich berühren. Es würden hoheitliche und nichthoheitliche Kompetenzen auf die Organe der Europäischen Gemeinschaften übergehen. Überdies müßte die österreichische Rechtsordnung auch inhaltlich EG-rechtskonform gestaltet werden. (Diesbezüglich ist insbesondere auf den Bericht „Föderalismus und EG“ der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus vom 10. März 1989, Beilage E des Berichtes der Bundesregierung über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften, III-113 BlgNR 17. GP, hinzuweisen.)

Insbesondere betroffen wären die integrationsrelevanten Kompetenzen der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung im Bereich hoheitlichen Staatshandelns (Art. 11 bis 15 B-VG). Ähnliche Einschränkungen würden sich ferner auch für die Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse im nichthoheitlichen Landesbereich ergeben.

2. Bei einer Teilnahme Österreichs an einem Vertrag zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) würden grundsätzlich keine Hoheitsrechte auf supranationale Organe übergehen. Vielmehr würden Beschlüsse der Organe des EWR vor ihrem Inkrafttreten der innerstaatlichen Genehmigung durch die Vertragsparteien des EWR-Vertrages bedürfen. Dennoch wären die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auch in diesem Zusammenhang betroffen, weil auch diejenigen Beschlüsse der EWR-Organe, die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder berühren, vom Nationalrat im Verfahren gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG (soweit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches betroffen sind, überdies mit Zustimmung des Bundesrates) — oder allenfalls in einem bundesverfassungsgesetzlich festzulegenden besonderen Verfahren — zu genehmigen wären. Die ins Auge gefaßten Regelungen zur Mitwirkung der Länder an der innerösterreichischen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration

sollen deshalb nicht nur für eine Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften, sondern auch für eine Teilnahme Österreichs an einem EWR-Vertrag gelten. **Die Formulierungen des vorliegenden Entwurfs sind daher so gewählt, daß sie auf beide Fälle einer Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration gleichermaßen anwendbar sind.**

3. Der Vollständigkeit halber sei außerdem auf folgendes hingewiesen: Für eine künftige Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften, aber auch für die Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden darüber hinaus weitere bundesverfassungsgesetzliche Anpassungen notwendig sein.

Dies gilt insbesondere für Regelungen über die Mitwirkung der Organe der Bundesgesetzgebung am nationalen Willensbildungsprozeß in EG-Angelegenheiten (bzw. in EWR-Angelegenheiten). Diese Aspekte — einschließlich der Frage der Regelung einer den Grundsätzen des Art. 24 B-VG über die Gesetzgebung des Bundes entsprechenden Mitwirkung des Bundesrates am Länderbeteiligungsverfahren (vgl. die Entschließung des Bundesrates vom 10. Oktober 1991, E 128, BR/91) — sollen einer späteren bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten werden.

4. Für die Einordnung der vorliegenden Regelungen in das System des Bundes-Verfassungsgesetzes kommen in legistischer Hinsicht grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

Entweder die Schaffung eines neuen Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes unter dem Titel „Europäische Integration“ oder die systematische Zuordnung einzelner Bestimmungen zu den mit diesen verwandten Regelungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes. Es könnte sich als zweckmäßig erweisen, diese legistischen Varianten zu kombinieren: Demnach wären die erforderlichen verfassungsrechtlichen Regelungen zwar grundsätzlich dem System des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend einzufügen, wo dies — etwa wegen der Neuartigkeit der Regelung — gänzlich unmöglich erscheint, könnte aber daneben allenfalls die Zusammenfassung solcher Regelungen in einem eigenen, integrationsbezogenen Hauptstück erwogen werden.

Da der vorliegende Entwurf nur einen Teilbereich der aus Anlaß der Teilnahme Österreichs am Prozeß der europäischen Integration notwendigen Neuerungen im System des Bundes-Verfassungsgesetzes enthält, wird hier von der ersten Variante, der Einfügung eines neuen Hauptstückes „Europäische Integration“, Abstand genommen. Die Entscheidung dieser Frage soll jedoch mit der Vorlage dieses Entwurfes in keiner Weise präjudiziert werden. Eine endgültige Entscheidung über die formelle Gestaltung der aus der Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration resultierenden Neuerungen im Verfassungsrecht wird mit der Vorlage des Entwurfes des Hauptteiles dieser Bestimmungen zu treffen sein.

5. In inhaltlicher Hinsicht wurden die Grundgedanken der vorliegenden Regelungen in einem längerdauernden Diskussionsprozeß des Bundes mit den Ländern — insbesondere im Rahmen der im Bundeskanzleramt 1988 eingerichteten Arbeitsgruppe EG/Föderalismus — erarbeitet. Sie orientieren sich darüber hinaus weitgehend am Verfahren zur Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration, das durch Art. 2 des deutschen Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, dt. BGBl. 1986 II, 1102, eingeführt wurde.

6. Was die Frage betrifft, welche Organe die in diesem Entwurf vorgesehenen Rechte der Länder wahrnehmen werden, so beschränkt sich der Entwurf darauf, die Grundsätze dieser Mitwirkung zu regeln. Die Frage, welche Organe auf Seite der Länder an dieser Willensbildung teilnehmen, ist den Ländern zur Regelung überlassen. Dies könnte etwa durch landesverfassungsrechtliche Vorschriften oder durch eine Vereinbarung der Länder untereinander gemäß Art. 15 a B-VG geschehen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 115 Abs. 3 B-VG, wonach der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund dazu berufen sind, die Interessen der Gemeinden zu vertreten, ist davon auszugehen, daß diesen beiden Organisationen auch im vorliegenden integrationspolitischen Zusammenhang die Vertretung der Gemeinden obliegen wird.

7. Im übrigen kann darauf hingewiesen werden, daß die bewährte Praxis, Vertreter der Länder in die österreichische Delegation bei Staatsvertragsverhandlungen aufzunehmen, wenn Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder berührt werden, auch bei der Verhandlung von Rechtsakten auf europäischer Ebene aufrechterhalten werden soll, soweit einer solchen Teilnahme von Ländervertretern keine gemeinschaftsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (insbesondere Art. 146 Abs. 1 EWG-Vertrag betreffend die Vertretung im Rat).

8. Die für den Bund mit dem hier vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren entste-

henden Kosten können derzeit zwar noch nicht im Detail abgeschätzt werden, es wird jedoch nicht in Aussicht genommen, für diese Aufgaben einen eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen. Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen:

- a) Es ist weder zahlen- noch umfangmäßig abzusehen, in welchem Ausmaß künftig mit EG- bzw. EWR-Entwürfen in den hier maßgeblichen Angelegenheiten zu rechnen sein wird.
- b) Es gibt nach aktuellem Wissensstand kein verlässliches System der Kostenabschätzung für die hier in Betracht kommenden Fälle.
- c) Im übrigen enthielten auch die seinerzeitigen Entwürfe zu dem deutschen Gesetz über die Einheitliche Europäische Akte, mit welchem ein ähnliches Integrationsmitwirkungsverfahren für die deutschen Länder eingeführt wurde, keine exakten Angaben über die Kosten dieses Verfahrens.

9. Ganz allgemein ist im übrigen abschließend festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf in möglichst weitem Ausmaß insbesondere den im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen der Länder und Gemeinden Rechnung zu tragen bestrebt ist. Dementsprechend wurde die Textierung der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen, zumindest aber der Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der genannten Stellungnahmen überarbeitet und zum Teil nicht unerheblich modifiziert:

- a) Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von den Ländern im wesentlichen übereinstimmend geäußerten Anliegen wurden wie folgt berücksichtigt:
  - Entsprechend dem Wunsch nach Übertragung der Kompetenz für die Regelung des Grundverkehrs auf die Länder sieht der vorliegende Entwurf nunmehr eine entsprechende Länderkompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken vor.
  - Der Wunsch der Länder, klarzustellen, daß das Konsensualprinzip und nicht unbedingt das Prinzip der Stimmeneinheitlichkeit für Stellungnahmen der Länder gemäß Art. 10 Abs. 5 B-VG gelten soll, wurde aufgegriffen; auch der vorliegende Entwurf überläßt es im übrigen weiterhin den Ländern, die diesbezüglich maßgeblichen Länderorgane zu benennen.
  - Entsprechend dem Wunsch der Länder wurde nunmehr eine allgemeine Antwort- bzw. Begründungspflicht des Bundes (auch ohne entsprechendes Ersuchen von Länderseite) in Art. 10 Abs. 5 für den Fall einer Abweichung von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder vorgesehen.

- Ausgehend von einem diesbezüglichen Anliegen der Länder sei hier ferner hinsichtlich der Bedeutung einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG im Sinne des Art. 10 Abs. 6 B-VG ausdrücklich folgendes klargestellt: Eine derartige Art. 15 a-B-VG-Vereinbarung stellt keine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen dar. Es ist ferner keineswegs ausgeschlossen, daß in einer solchen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern auch andere als die im vorliegenden normativen Zusammenhang betroffenen integrationspolitischen Fragen geregelt werden.
  - Auf das Begehren der Länder, den zweiten Satz aus Art. 16 Abs. 5 zu streichen, konnte — in Ermangelung eines sachlichen Zusammenhanges mit der vorliegenden B-VG-Novelle — nicht eingegangen werden.
- b) Zu den vom **Österreichischen Gemeindebund** bzw. **Österreichischen Städtebund** im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Anliegen ist folgendes zu bemerken:
- Der Wunsch, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Art. 10 Abs. 4 B-VG ausdrücklich zu verankern, wurde im Entwurf voll berücksichtigt.
  - Dem Anliegen der Gemeinden, den Bund bei Vorliegen einer einheitlichen Stellungnahme der Gemeinden im Falle einer Einschränkung des sachlichen Umfanges des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zu binden, wird in diesem Entwurf nicht gefolgt. Dies deshalb, weil dadurch — im Gegensatz zu den Fällen bindender Stellungnahmen der Länder — keine Gesetzgebungskompetenzen berührt werden und weil überdies — abgesehen von einzelnen Bereichen der nichtoheitlichen Verwaltung — nicht erkennbar ist, inwiefern der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde durch EG-Recht inhaltlich eingeschränkt werden könnte.
  - Die von den Gemeindebünden geforderte Mitsprache bei der „Erarbeitung von Verfahrensbestimmungen“ scheidet derzeit an dem grundsätzlichen Mangel einer Anwendbarkeit des Art. 15 a B-VG auf die Gemeinden.
  - Dem Wunsch nach ausdrücklicher Nennung des Österreichischen Gemeindebundes bzw. des Österreichischen Städtebundes als der im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Interessenvertretungen der Gemeinden wurde im vorliegenden Entwurf entsprochen.

## II. Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken:

1. Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken fallen als zivilrechtliche Bestimmungen nur ausnahmsweise in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 B-VG (vgl. zum Begriff des Zivilrechts und der Möglichkeit, zivilrechtliche Regelungen aufgrund anderer Kompetenztatbestände oder des Art. 15 Abs. 1 oder Abs. 9 zu erlassen, grundlegend VfSlg. 9580/1982, und dazu *Pernthaler*, Zivilrechtswesen und Landeskompetenzen, insbesondere 31 ff und 50 ff, und *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise, 151 f).

Hintergrund des von den Ländern festgestellten Regelungsbedarfes ist der trotz zumeist großzügiger Ausweitung von Baugebiet in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden zunehmende Druck auf die Siedlungsränder. Ein Grund für das Begehren nach immer neuen Baulandwidmungen liegt darin, daß die vorhandenen Bauflächen nicht selten von Personen erworben werden, die nicht die Absicht haben, diese Grundstücke überhaupt oder in absehbarer Zeit zu bebauen. Solche Grunderwerbe behindern aber die sinnvolle Ausnutzung des inneren Siedlungsraumes und laufen den Zielen der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Interessen der Landwirtschaft entgegen. Diese zu schaffende Kompetenz der Länder soll somit landesgesetzliche Regelungen ermöglichen, um im Bedarfsfalle spekulativer Baulandhortung entgegenwirken zu können.

Eine derartige Gegensteuerung ist insbesondere aufgrund der bestehenden Kompetenz der Länder für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr nicht möglich. Die diesbezüglichen landesgesetzlichen Beschränkungen gelten nämlich für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und allenfalls für solche Flächen, bei denen die Aufgabe dieser Widmung noch nicht zu lange zurückliegt. Die Ausnutzung des Baulandes soll aber auch darüber hinaus, also unabhängig von den für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr geltenden Voraussetzungen (insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Erwerber), sichergestellt werden können. Die Länder gehen weiters davon aus, daß künftig auch die geltenden verwaltungsbehördlichen Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitestgehend einbüßen könnten.

2. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit den Einflüssen des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften auf die österreichische Rechtsordnung. Dazu kann auf folgendes verwiesen werden:

Der EWG-Vertrag kennt keinen grundsätzlichen Anspruch der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten

auf unbeschränkten und unbehinderten Erwerb von Grundeigentum im Gemeinschaftsgebiet. Aus den Art. 48, 52 und 59 des EWG-Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ergeben sich jedoch auch Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Rechtsvorschriften über den Grunderwerb durch Angehörige eines Mitgliedstaates. Aus den erwähnten Freiheiten ergibt sich zunächst, daß **Arbeitnehmer**, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, hinsichtlich einer (für berufliche Zwecke benötigten) Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung alle Rechte und Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer genießen (EG-Verordnung 1612/68). Aus der **Niederlassungsfreiheit** folgt, daß der Erwerb eines Grundstückes dann, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die eng mit dem Eigentum an und der Nutzung von Grund und Boden verbunden ist, durch Staatsangehörige anderer EG-Staaten unter den gleichen Bedingungen wie durch Inländer gewährleistet sein muß (Art. 54 Abs. 3 lit. e EWG-Vertrag). Gemeinschaftsbürger, die in Österreich eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausüben, wären daher — für den Fall der Geltung des EG-Rechts — mit Inländern gleichzustellen. Gemäß der zweiten EG-Kapitalverkehrsrichtlinie (88/361) ist freilich auch aus der **Kapitalverkehrsfreiheit** kein Recht auf den Erwerb von **Zweitwohnsitzen** abzuleiten.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß sich die von den Ländern aufgrund der neuen Kompetenz zu erlassenden Vorschriften im Rahmen der soeben skizzierten gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage — die inhaltlich auch bei einer Teilnahme Österreichs am EWR zu übernehmen wäre — und ihrer allenfalls näheren Konkretisierung durch weitere gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften und Erkenntnisse des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (vgl. zuletzt das Urteil des EuGH vom 30. Mai 1989, Rs. 305/87, Kommission/Griechenland) halten müßten.

3. Eine entsprechende Kompetenzübertragung an die Länder bedeutet nicht, daß die Länder völlige Handlungsfreiheit in den einschlägigen Angelegenheiten des Liegenschaftsverkehrs erhalten. Vielmehr sind die Länder an die bundesverfassungsrechtlichen Regelungen, dh. insbesondere an die materiellen Schranken des Grundrechtes auf Freiheit des Liegenschaftserwerbs und des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums gebunden. Neben den Bindungen, die aus dem innerstaatlichen Verfassungsrecht resultieren, haben die Länder in diesen Angelegenheiten einschließlich der landesgesetzlichen Regelung des Grundverkehrs auch die EG- bzw. EWR-Vorschriften zu beachten.

Das bedeutet natürlich auch, daß die von den Ländern zu schaffenden landesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die genannten Normen der vollen Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof sowie — freilich erst im Falle einer österreichischen Mitgliedschaft — durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg unterliegen.

III. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG).

## B. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 6):

Die vorgeschlagene Neufassung verfolgt das Ziel, aus dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zugunsten der Länder auch den „Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken“ auszunehmen. Auf der Grundlage dieses Kompetenztatbestandes soll es den Ländern ermöglicht werden, im Bedarfsfalle gesetzliche Regelungen insbesondere gegen die spekulative Hortung von Bauland zu erlassen.

Die im Entwurf vorliegende Regelung betrifft „bebaute oder zur Bebauung bestimmte Grundstücke“. Die neue Kompetenz erstreckt sich somit nicht nur auf Grundstücke, die bereits bebaut sind, sondern auch auf Grundstücke, deren Bebauung aufgrund widmungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

### Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 4 bis 6):

Diese Bestimmung könnte auch in ein neues Hauptstück „Europäische Integration“ eingefügt werden.

a) Mit **Art. 10 Abs. 4** wird eine umfassende Informationsverpflichtung des Bundes gegenüber den Ländern und Gemeinden betreffend **alle Vorhaben von internationalen Organen im Rahmen der europäischen Integration** statuiert. Nicht Gegenstand der vorliegenden Regelung sind jedoch etwaige innerösterreichische Vorhaben oder Initiativen im Bereich der Europäischen Integration. Diesbezüglich ist auf bestehende Koordinationseinrichtungen (Arbeitsgruppe für Integrationsfragen beim Bundeskanzleramt, interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen der europäischen Integration beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) hinzuweisen, die bereits bisher dieser Aufgabe der gegenseitigen Information über integrationsrelevante innerstaatliche Aktivitäten nach-

kommen. In diese Koordinationseinrichtungen sind die Länder und die Interessenvertretungen der Gemeinden eingebunden.

Die hier statuierte Informationsverpflichtung des Bundes bezieht sich nicht nur auf Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die innerstaatlich Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betreffen, sondern auch auf Angelegenheiten der nichtstaatlichen Verwaltung. Zu nennen sind hier insbesondere zentrale Regelungsbereiche des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie mit dem Beihilfenwesen. Die Formulierung, wonach diese Informationsverpflichtung nicht nur in bezug auf Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, sondern auch für Vorhaben, die „sonst für die Länder von Interesse sein könnten“, gilt, soll ihren weitreichenden Umfang deutlich machen. Insbesondere werden auch Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben könnten bzw. die für die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von Bedeutung sind, erfaßt sein. Gleiches gilt hinsichtlich der Gemeinden für die Formulierung, wonach eine solche Informationsverpflichtung des Bundes für alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die „wichtige Interessen der Gemeinden“ berühren, gelten soll. Jedenfalls von dieser Informationsverpflichtung werden Vorhaben erfaßt sein, die den verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden berühren.

Das hier vorgesehene Informationsrecht der Länder und Gemeinden wird jedenfalls die Weitergabe sämtlicher von Organen der Europäischen Gemeinschaften bzw. des EWR erarbeiteter Dokumente umfassen. Daneben wären aber auch diesbezügliche Berichte der österreichischen Vertretungsbehörden (vor allem der österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel) einzuschließen. Die näheren Einzelheiten dieses Informationsverfahrens sollen nicht im B-VG, sondern in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG (siehe Art. 10 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes) getroffen werden.

Art. 10 Abs. 4 sieht weiters vor, daß die Länder und Gemeinden in allen Angelegenheiten, die von der umfassenden Informationsverpflichtung des Bundes erfaßt sind, ein Recht auf Stellungnahme haben. Die hierfür zu setzende Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird ihre objektive Begrenzung jedenfalls in den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften (bzw. des EWR) den Mitgliedstaaten (bzw. den Vertragsparteien) vorgegebenen Fristen finden. Bei der Festsetzung einer angemessenen Frist im Sinne dieser Bestimmung wird daher zu berücksichtigen sein, daß den

Organen des Bundes zur Einarbeitung der diesbezüglichen Länderstellungnahmen in eine konsistente Gesamtposition Österreichs ein gewisser Zeitraum vor dem Ende der internationalen Frist eingeräumt werden muß. Es liegt im normativen Wesen einer Regelung betreffend das Recht der Länder und Gemeinden zur Stellungnahme, daß der Bund — soweit nicht ohnedies die Regelung des Art. 10 Abs. 5 zur Anwendung kommt — die von den Ländern und Gemeinden erstatteten Stellungnahmen entsprechend zu erwägen haben wird.

Darüber hinaus wird das Bundeskanzleramt als einheitliche Einbringungsstelle für alle diesbezüglichen Stellungnahmen der Länder und Gemeinden bestimmt. Dies entspricht dem schon im geltenden Bundesverfassungsrecht (vgl. Art. 98 Abs. 1 und 2 B-VG) verankerten Grundgedanken, daß das Bundeskanzleramt im Interesse der Verfahrensvereinfachung und Übersichtlichkeit für die Länder die Funktion einer zentralen Anlauf- und Verteilungsstelle des Bundes im Verkehr mit den Ländern wahrnimmt. Die Wahrnehmung sachlicher Zuständigkeiten einzelner Bundesministerien oder der Bundesregierung im jeweiligen Zusammenhang wird dadurch nicht berührt.

b) Art. 10 Abs. 5 betrifft nicht alle Stellungnahmen im Sinne des Art. 10 Abs. 4, sondern nur diejenigen Stellungnahmen der Länder, die sich auf Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration in Angelegenheiten der Gesetzgebung der Länder beziehen. Da in diesem Bereich sowohl bei einer Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften als auch bei einer Teilnahme an einem EWR-Vertrag Zuständigkeiten der Länder durch Rechtsetzungsbefugnisse Europäischer Organe ersetzt würden, soll mit dieser Bestimmung eine weitgehende Einbindung der Länder in die innerösterreichische Willensbildung in bezug auf solche Vorhaben erreicht werden. Die Vertreter des Bundes sollen in den Verhandlungen sowie bei ihrer Stimmabgabe auf internationaler Ebene an diesbezügliche Stellungnahmen der Länder rechtlich gebunden werden.

Wie soeben ausgeführt, bezieht sich diese Bindungsverpflichtung des Bundes nur auf Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration in Angelegenheiten der Gesetzgebung der Länder. Aus diesem Grunde wurde daher auch keine vergleichbare Verpflichtung des Bundes in bezug auf Stellungnahmen der Interessenvertretungen der Gemeinden aufgenommen, da die Gemeinden bloß in Angelegenheiten der Vollziehung, nicht aber der Gesetzgebung betroffen sein können.

Die Notwendigkeit eindeutiger Verhandlungspositionen sowie der bereits oben geschilderte Zeitdruck im Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene werden es jedoch erforderlich machen, daß eine solche Bindung des Bundes nur dann eintritt, wenn ihm eine einheitliche Stellungnahme

der Länder vorliegt. Eine solche Länderstellungnahme wird freilich nicht notwendigerweise nach dem Einstimmigkeitsprinzip von allen Ländern getragen werden müssen. Die Frage, welches Verfahren und welche Grundsätze der Willensbildung in den einzelnen Ländern, aber auch für die Koordination zwischen den Ländern maßgeblich sein sollen, wird durch die vorliegende Regelung nicht berührt. Darüber werden die Länder etwa in Form landesverfassungsgesetzlicher Vorschriften oder einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zu entscheiden haben.

Da Rechtssetzungsakte der Europäischen Gemeinschaften bzw. des EWR nicht immer isoliert und abhängig von anderen gleichzeitig laufenden Rechtssetzungsprojekten sowie von allgemeinen Erfordernissen und Zwängen außen- und integrationspolitischer Natur beurteilt werden können, erscheint es angezeigt, dem Bund ein Abweichen von ansonsten für ihn bindenden Stellungnahmen der Länder ausnahmsweise zu ermöglichen. Die hier vorgesehene Begründungspflicht des Bundes soll den Ausnahmecharakter eines derartigen Abweichens unterstreichen.

Die dem Bund zur Begründung gemäß Abs. 5 letzter Satz eingeräumte Frist dürfte angesichts der zu erwartenden Komplexität mancher Problemlagen in diesem Bereich angemessen sein.

c) Gemäß Art. 10 Abs. 6 soll die nähere Regelung des Informations- und Stellungnahmemechanismus zur Einbindung der Länder in die innerösterreichische Willensbildung in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG erfolgen. Diesbezüglich wird auch auf Pkt. II. 9. lit. c des Allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

#### Zu Z 3 (Art. 16 Abs. 4 B-VG):

Die hier getroffene Bestimmung ist als notwendige flankierende Regelung zu der in Art. 16 Abs. 6 getroffenen Neuregelung über die Mitwirkungspflicht der Länder bei der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integra-

tion sowie über das dort vorgesehene Eintritsrecht des Bundes zu betrachten.

#### Zu Z 4 (Art. 16 Abs. 6 B-VG):

Diese Bestimmung geht davon aus, daß bei der Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration die innerstaatliche Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern nicht berührt werden soll. Die diesbezügliche grundsätzliche Verpflichtung der Länder, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen, unterscheidet sich nicht von der für die Umsetzung von Staatsverträgen in Geltung stehenden Bestimmungen des Art. 16 Abs. 4 B-VG. Anders als nach dieser Bestimmung soll jedoch in Angelegenheiten der europäischen Integration ein Devolutionsrecht des Bundes nicht bei bloßer Säumigkeit der Länder, sondern **nur im Falle einer Österreich gegenüber tatsächlich erfolgten Feststellung einer solchen Säumigkeit durch ein internationales Gericht** (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, EWR-Gericht) eintreten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch bei einer Mitgliedschaft Österreichs in den Europäischen Gemeinschaften bzw. bei einer Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum dem Bund die völkerrechtliche Alleinverantwortlichkeit — insbesondere gegenüber internationalen Gerichten — zukäme (siehe dazu aus jüngster Zeit: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 1990 in der Rechtssache C-74/89).

#### Zu Z 5 (Art. 151 Abs. 2 B-VG):

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensklausel.

#### Zu Z 6 (Art. 151 Abs. 3 und 4 B-VG):

Diese Bestimmung enthält eine notwendige Anpassung der Inkrafttretensbestimmung der letzten B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 565/1991.

## Textgegenüberstellung

### Geltender Gesetzestext

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerechtigbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

### Wortlaut des Entwurfs

#### Art. 10 Abs. 1 Z 6:

- „6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerechtigbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“.

#### Art. 10 Abs. 4 bis 6:

„(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

## Geltender Gesetzestext

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

**Artikel 151.** (1) Die Art. 78 d und 118 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 565/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Art. 10 Abs. 1 Z 7, 52 a, 78 a bis 78 c, Art. 102 Abs. 2, die Bezeichnungsänderungen im dritten Hauptstück und in Art. 102 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 565/1991 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(3) Art. 102 Abs. 5 zweiter Satz sowie die Abs. 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft.

## Wortlaut des Entwurfs

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15 a) festzulegen.“

Art. 16 Abs. 6:

„(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

Art. 16 Abs. 4:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

Art. 151 Abs. 2:

„(2) Art. 10 Abs. 1 Z 6, Abs. 4 bis 6 sowie Art. 16 Abs. 4 und 6 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit xxxxxxxxxx in Kraft.“

Art. 151 Abs. 3 und 4:

Art. 151 Abs. 2 und 3 werden als „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.